

Drucksache

Sachstandsbericht und aktuelle Entwicklungen im Bereich Pflegestützpunkt			
verantwortlich: Kreissozialamt		Drucksache 2018/180	
		16.11.2018	
Beratung:	Ö	26.11.2018	Sozialausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Sozialausschuss nimmt vom Sachstandsbericht des Pflegestützpunktes Kenntnis.
2. Der Sozialausschuss stimmt der Besetzung von weiteren 0,5 VZÄ des Pflegestützpunktes zu.

1. Zusammenfassung

Im Pflegestützpunkt steigt seit Jahren die Zahl der Anfragen und Neufälle. Durch den demographischen Wandel und die Veränderung der gesellschaftlichen Strukturen gewinnt dieses „Beratungsinstrument“ daher immer mehr an Bedeutung. Die Zahl der Kontakte von Angehörigen, Betroffenen, Einrichtungen etc. ist seit der Einrichtung des Pflegestützpunktes im Jahr 2011 um ca. 70 Prozent gestiegen.

Die Finanzierung der Pflegestützpunkte erfolgt je zu einem Drittel durch die Landkreise, die Pflegekassen und die gesetzlichen Krankenkassen

Mit Beschluss des Kreistags vom 14.12.2009 wurden 2,0 Vollzeitäquivalente für die Besetzung des Pflegestützpunktes geschaffen. Hiervon sind bisher nur 1,5 Stellen besetzt. Aufgrund der gestiegenen Nachfrage ist die Besetzung weiterer 0,5 VZÄ notwendig.

2. Sachverhalt

2.1 Einrichtung des Pflegestützpunktes

Am 23.11.2009 wurde vom Sozialausschuss die Einrichtung des Pflegestützpunktes in Waiblingen beschlossen. Die gesetzliche Grundlage war das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz. Dieses trat am 01.07.2008 in Kraft. In Baden-Württemberg wurden damals landesweit 50 Pflege-

stützpunkte eingerichtet. Die Vergabe erfolgte über die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Pflegestützpunkte.

Träger des Pflegestützpunkts in Waiblingen ist der Landkreis. Die Kosten eines Pflegestützpunkts wurden kalkulatorisch mit einem durchschnittlichen Aufwand von 80.000 EUR pro Pflegestützpunkt als Fixbetrag für die Finanzierung festgesetzt. Die LAG Pflegestützpunkte hat den Fixbetrag ab 01.07.2018 auf 102.220,11 EUR pro Vollzeitäquivalent angehoben.

Die Finanzierung wird zwischen den Beteiligten – gesetzlichen Krankenkassen, Pflegekassen, örtliche Träger – gedrittelt. Dieser Schlüssel gilt als Orientierung und ist die Obergrenze für den jährlichen Zuschuss des Pflegestützpunktes. Die bisherige Abrechnung erfolgte pauschal mit dem Höchstsatz, die zukünftige Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Kosten, ist allerdings ebenso auf den Höchstsatz begrenzt.

Mit dem Beschluss des Kreistages vom 14.12.2009 wurden 2,0 Stellen geschaffen, bisher wurden jedoch nur 1,5 Stellen besetzt.

2.2 Aufgaben der Pflegestützpunkte

Ziel der Pflegestützpunkte ist es, Hilfesuchende vor Ort zu beraten. Die Aufgaben der Pflegestützpunkte umfassen im Einzelnen:

- die Gewährleistung einer umfassenden und neutralen Beratung zu den Themen Pflege und Versorgung im Alter
- die Kooperation mit den Kranken- und Pflegekassen
- die Koordination aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote
- die Hilfe bei der Inanspruchnahme der Leistungen
- die Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote

2.3 Entwicklungen durch das Pflegestärkungsgesetz III

Am 01.01.2017 ist das Pflegestärkungsgesetz III in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde § 7 c Abs. 1 a des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) neu geregelt. Damit wird den Sozialhilfeträgern, welche für die Hilfe zur Pflege zuständig sind, ein Initiativrecht zur Einrichtung weiterer Pflegestützpunkte eingeräumt.

Den Sozialhilfeträgern ist es auf dieser Grundlage möglich, bis zum 31.12.2021 von den Pflege- und Krankenkassen den Abschluss einer Vereinbarung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten zu verlangen. Das Initiativrecht zur Einrichtung weiterer Pflegestützpunkte wurde auf der Grundlage einer Empfehlung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege in das Pflegestärkungsgesetz III aufgenommen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass in großen Einzugsgebieten eine wohnortnahe Beratung gewährleistet werden kann.

Die Details zur Antragsstellung und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte über das Initiativrecht können dem Rundschreiben Nr. 763/2018 des Landkreistages Baden-Württemberg vom 19.07.2017 entnommen werden (Anlage).

2.4 Die Entwicklung des Pflegestützpunktes Waiblingen in Zahlen

Seit der Gründung im Jahr 2011 ist ein deutlicher Anstieg an Neufällen erkennbar. Die Anzahl der Kontakte von Angehörigen, Bekannten, betroffenen, Einrichtungen etc. ist um rund 70 % angestiegen.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018 (Hochrechnung)	2019 (Prognose)
Neufälle	971	289	889	1.031	1.624	1.781	2.034	2.318
Anzahl Kontakte	1.412	440	1.206	1.523	2.010	2.109	2.412	2.479
Hausbesuche	104	33	129	188	126	114	84	nicht möglich
Klientenbezogene Netzwerkkontakte	366	158	373	642	544	341	258	nicht möglich

Aufgrund dieses Anstieges der Fallzahlen ist nur noch eine begrenzte Betreuung möglich und es sind perspektivisch keine erweiterten Hausbesuche und klientenbezogene Netzwerkkontakte mehr möglich. In diesem Bereich war bereits in der Vergangenheit ein Rückgang zu verzeichnen, um in allen Neufällen beratend wirkend zu können.

Vor diesem Hintergrund ist eine Besetzung der bislang nicht besetzten – im Stellenplan allerdings vorgesehenen – 0,5 VZÄ zur Verstärkung des Beratungspersonals im Pflegestützpunkt notwendig. Perspektivisch ist mit einem weiter steigenden Beratungs- und damit einhergehenden Personalbedarf zu rechnen. Bei einer Orientierungsgröße von 60.000 Einwohnern je Vollzeitkraft wären insgesamt ca. 8 VZÄ erforderlich.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen sowie Folgekosten

3.1 Entwicklung der Kosten des Pflegestützpunktes

Jahresverlauf	Gesamt-Personalkosten	Erträge	Eigenanteil Landkreis	Entwicklungen/ Bemerkungen
2010	6.785,87 EUR	0,00 EUR	6.785,87 EUR	Eröffnung Pflegestützpunkt am 01.12.2010
2011	82.278,55 EUR	53.333,00 EUR	28.945,55 EUR	1,0 VZÄ Pflegefachkraft, 0,5 VZÄ Sozialpädagogin
2012	85.440,20 EUR	53.333,00 EUR	32.107,20 EUR	Tarifrunde 2012/2013
2013	88.936,52 EUR	53.333,00 EUR	35.603,52 EUR	

2014	102.141,58 EUR	53.333,00 EUR	48.808,58 EUR	Veränderung in der Personalstruktur: 0,5 VZÄ Pflegefachkraft, 1,0 VZÄ Sozialarbeiterin; Tarifrunde 2014/2015
2015	97.470,51 EUR	53.333,00 EUR	44.137,51 EUR	0,1 VZÄ unbesetzt
2016	108.570,00 EUR	56.000,00 EUR	52.570,00 EUR	Tarifrunde 2016/2017
2017	110.410,00 EUR	56.000,00 EUR	54.410,00 EUR	
2018 Hochrechnung)	103.288,48 EUR	56.000,00 EUR 27.523,63 EUR	19.764,85 EUR	Veränderung in der Personalstruktur; Tarifrunde 2018/2020
2019: 1,5 VZÄ 2019: 2,0 VZÄ	100.997,00 131.352,06	106.000,00 EUR 136.293,48 EUR	-5.003,00 EUR* -4.941,42 EUR*	Planwerte, Prognose

*Zusätzlich fallen an Sachkosten jährlich 4.500 bis 5.000 EUR für den Pflegestützpunkt an. Für das Jahr 2019 mussten weitere 2.500 EUR je Mitarbeitenden eingeplant werden. Grundlage hierfür ist die neue verpflichtende Qualifikation zum Pflegeberater/zur Pflegeberaterin.

Rundschreiben 763_2018 Landkreistag